Stadt Wadern

Stadtteil Nunkirchen

Bebauungsplan „Nunkircher Bachtal Wasem - 1. Änderung“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

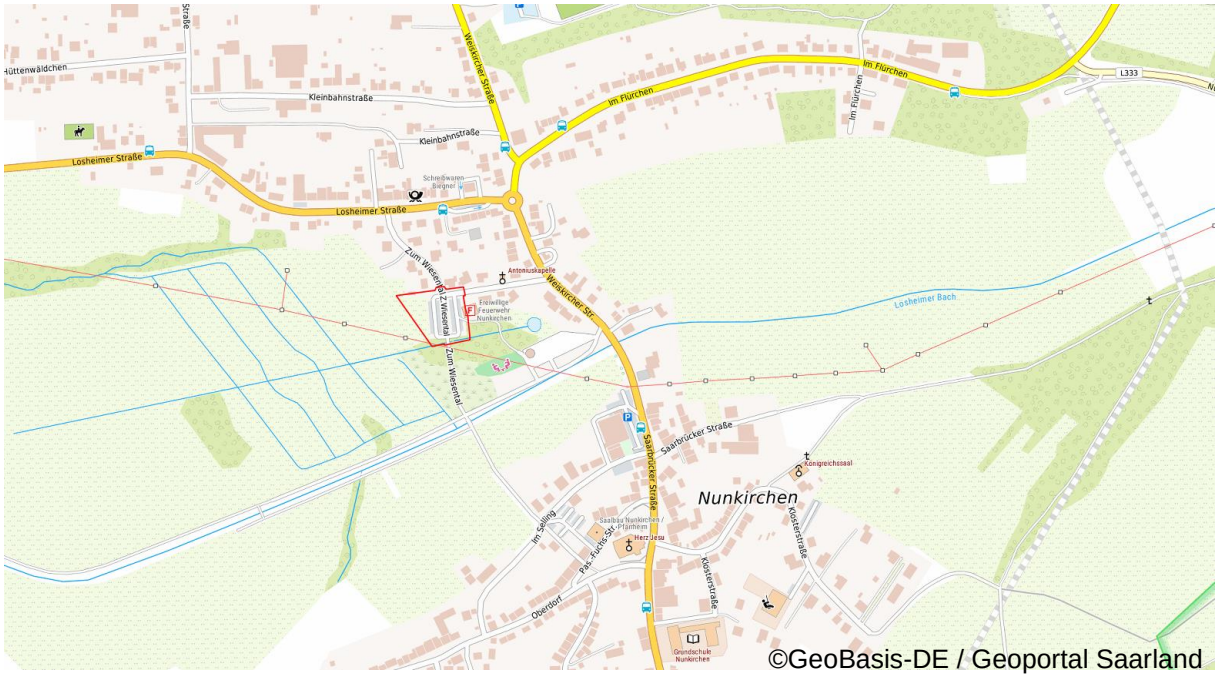

©GeoBasis-DE / Geoportal Saarland

Bearbeitung:
M. Sc. Marcel Kasper
Dr. Andreas Huwer

INGENIEURBÜRO
PAULUS & PARTNER

Hauptsitz
Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Tel. +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830

Büroniederlassungen
Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Tel. +49 6831 1204038

Südallee 37E
54290 Trier
Tel. +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

www.paulus-partner.de
info@paulus-partner.de

Ingenieurbüro P & P GmbH
Geschäftsführer:
Edgar Mohsmann
Dipl.-Ing. (FH)

Wasserwirtschaft
Verkehrsanlagen
Ingenieurbau
Bauleitplanung/Stadtplanung
Landschaftspflege
Ingenieurvermessung
Sport- und Freizeitanlagen
Projektsteuerung
SiGe-Koordination

Wadern, im Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Rechtliche Grundlagen 3
1.3 Datengrundlage/-erhebungen 6
2. Beschreibung des Planungsraumes 7
3. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens 10
4. Relevanzprüfung 12
5. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse 13
5.1 Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
5.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
5.3 Europäische Vogelarten 13
5.3.1 Ungefährdete Vogelarten 14
5.3.2 Turteltaube 15
6. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 17
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 17
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 17
7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 18
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 18
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 18
7.3 Keine zumutbare Alternative 18
8. Zusammenfassung & Fazit 19
9. Literaturverzeichnis 20
Ergebnis der Relevanzprüfung 22

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante europäische Vogelarten im Untersuchungsraum mit Angabe des Rote-Liste-Status im Saarland bzw. in der Bundesrepublik (RL SL/RL BRD). 13
Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen. Die Nummerierung erfolgt analog im Biotoptypenplan! 17

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wadern plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Nunkirchen. Der Neubau soll westlich des bestehenden Feuerwehrhauses erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus „SO- FWG“ festgesetzt. Er umfasst eine Fläche von rund 6.300 m².

Im Rahmen der geplanten Maßnahme soll ein modernes Feuerwehrhaus gebaut werden, das sowohl den heutigen feuerwehrtechnischen Anforderungen als auch den infrastrukturellen Ansprüchen gerecht wird.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro Paulus & Partner wurde von der Stadt Wadern mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage/-erhebungen

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden keine gesonderten Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

In der Relevanzprüfung wurden die folgenden „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern im Saarland vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste des Saarlandes (ohne Kategorie „0“)

An wesentlichen Datengrundlagen dienten dazu:

- Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes, abrufbar im GeoPortal Saarland (LVGL 2019),
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (Bos et al. 2005),
- Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et al. 2014),
- Angaben zur Verbreitung verschiedener Taxa in der Roten Liste des Saarlandes (MFU & DELATTINIA 2008),
- Atlas der Libellen der Großregion (TROCKUR et al. 2010),
- Fundortkarten des Hirschkäfers (NATURE TWO 2016),
- Angaben zur Verbreitung des Bibers im Saarland (NABU 2015),
- Schmetterlinge im Saarland und Randgebieten (WERNO 2018),
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2014),
- Wildkatzenwegeplan (BUND 2018).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

2. Beschreibung des Planungsraumes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- Im Norden und Osten: durch die bestehende Wohnbebauung des Stadtteils Nunkirchen,
- Im Süden: durch Gehölzbestände des Talbereichs des Nunkircher Baches,
- Im Westen durch einen Gemüsehof und weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Großteil des Plangebiets wird von Verkehrsflächen und Siedlungsbiotopen eingenommen. Lediglich im südlichen und westlichen Teil sind Gehölze vorzufinden.

Im Zentrum des Geltungsbereichs dominieren die Straßenflächen (VB3) sowie die Parkplätze (HV3) und die Verkehrsrasenflächen (HC4). Die Verkehrsrasenflächen sind begrünte Abschnitte zwischen den Parkplätzen, die mit Linden (BF3, lk) bestanden sind. Zusammen erscheinen die zuvor genannten Biotope wie ein größerer öffentlicher Platz.

Abb. 1: Blick auf das Zentrum des Plangebiets.

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus (HN0) und seine Nebenanlagen – Hofplatz, versiegelt (HT1) und Lagerplatz, unversiegelt (HT3) – liegen im östlichen Teil des Plangebiets. Südlich

des Lagerplatzes verläuft ein Rad- u. Fußweg, der an eine Grünfläche (HM0) angrenzt, die wiederum mit Linden bestanden ist.

Der westliche Teil des Plangebiets wird von zwei Feldgehölzen (BA1, la, lm1 und BA1, la) eingenommen, die durch einen Erdweg (VB3) voneinander getrennt werden. Im größeren der beiden Feldgehölze (BA1, la, lm1) sind in der Baumschicht Weiden (la) (*Salix fragilix*) und Zitterpappeln (lm1) (*Populus tremula*) vertreten. Die Gehölze sind allenfalls als geringes Baumholz (ta2) (BHD 14-38 cm) anzusprechen. In der Strauchschicht sind die zuvor genannten Arten als Stangenholz (ta3) (BHD 7 - 14 cm) einzustufen. Zudem sind in der Strauchschicht Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Efeu (*Hedera helix*) sowie die Europäische Stechpalme (*Ilex aquifolium*) zugegen. In der Krautschicht finden sich neben Brombeeren (*Rubus fruticosus*) und Efeu (*Hedera helix*) auch Brennnesseln (*Urtica dioica*) und das Weiße Labkraut (*Galium album*).

Abb. 2: Feldgehölz (BA1, la, lm1).

Die Artenzusammensetzung des kleineren der beiden Feldgehölze (BA1, la) ist vergleichbar mit der Zusammensetzung des größeren Feldgehölzes. Die Zitterpappeln (*Populus tremula*) sind hier zwar noch nicht bis in die Baumschicht vorgedrungen, in der Strauchschicht konnten dennoch einige Individuen vorgefunden werden. Die Weiden (*Salix fragilis*) in der Baumschicht

werden vom Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ergänzt. Letzterer ist zudem in der Strauchschicht vertreten. Außerdem sind in der Strauchschicht – zusätzlich zu den Arten des größeren Feldgehölzes – die Korallenbeere (*Nertera granadensis*) und der Eingriffelige Weißdorn (*Crataegus monogyna*) vertreten. Die Krautschicht setzt sich aus den gleichen Arten zusammen, die im größeren Feldgehölz vorgefunden wurden. Zusätzlich konnte Jungwuchs der Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) ausfindig gemacht werden.

Abb. 3: Feldgehölz (BA1, la).

Im äußersten Nordwesten befindet sich eine Brachfläche (HW3), die sich in einem ungepflegten Zustand befindet und nur ganz wenigen Arten Lebensraum bietet. Die Brachfläche wird an ihrem westlichen Rand durch einen Gemüsehof arrondiert.

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs befindet sich ein „kleines, von zwei Wegen durchzogenes Weiden-Wäldchen an begradigtem Bachlauf in Ortsrandlage“, welches als gesetzlich geschütztes Biotop festgesetzt ist. Dessen Baumschicht wird von Weiden (*Salix fragilis* und *Salix alba*) dominiert. Die Gehölze sind vorrangig als als geringes Baumholz (ta2) (BHD 14-38 cm) anzusprechen. Zusätzlich konnten in der Baumschicht Eschen (*Fraxinus excelsior*) entdeckt werden. In der Strauchschicht sind neben den zuvor genannten Arten auch der Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), die Traubenkirsche (*Prunus padus*) sowie der Blutrote Hartrie-

gel (*Cornus sanguinea*) vertreten. In der Krautschicht konnten u.a. Brennnesseln (*Urtica dioica*), Efeu (*Hedera helix*), Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Weißes Labkraut (*Galium album*) sowie das Echte Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) gesichtet werden.

Abb. 4: Gesetzlich geschütztes Biotop, Weiden-Wäldchen.

3. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Bebauungskonzept sieht im Geltungsbereich des Bebauungsplans als Art der baulichen Nutzung ein „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus – SO FWG“ vor, welches ausschließlich mit dem neuen Feuerwehrgerätehaus einschließlich Nebenanlagen bebaut werden darf. Abweichende Nutzungsarten sind nicht zulässig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 6.300 m².

Mit dem geplanten Neubau sind folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet.

Die baubedingten Wirkungen ziehen die Zerstörung von Lebensräumen im Zuge der Baufeldräumung nach sich. Für das vorliegende Planvorhaben werden ca. 1.045 m² Feldgehölze und ca. 63 m² Brachflächen überplant. Zusätzlich können angrenzende Habitate durch visuelle und akustische Reize sowie Emissionen durch den Maschinen- und Fahrzeugeinsatz beeinträchtigt werden.

Aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung des Plangebiets sind keine Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Erschließungsmaßnahmen zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen.

Mit dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses und der entsprechenden Nebenanlagen ist eine Versiegelung von Boden in Höhe von ca. 1.169 m² verbunden, die zu einem dauerhaften Verlust von Lebensräumen angepasster Tierarten führt. Zusätzlich erhöhen die versiegelten Flächen den Oberflächenabfluss und reduzieren die Grundwasserneubildung.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken.

Durch den Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses (Ubüngen, Einsätze, sonstige Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und Gerätschaften) ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen. In Anbetracht der Bestandssituation – das derzeitige Feuerwehrgerätehaus befindet sich ebenfalls innerhalb des Plangebiets – ist aber nicht mit einer signifikanten Erhöhung von Wirkfaktoren auf die umliegenden Biozönosen zu rechnen.

4. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargelegt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

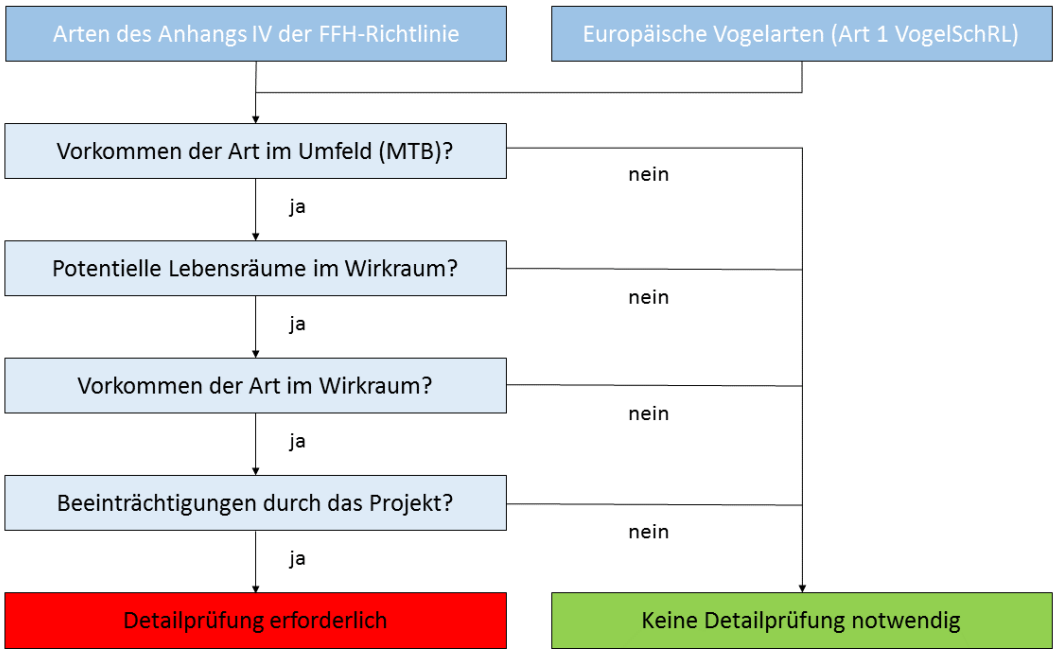

Abb. 5: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

5. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im Folgenden wird eine weitergehende Betrachtung der potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

5.1 Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum ist tendenziell mit einzelnen Fledermausarten zu rechnen, da in einem Umkreis von wenigen Kilometern Lebensräume zu finden sind. Allerdings sind im Eingriffsraum, also dem Baufeld des Feuerwehrhauses, keine Quartierfunktionen betroffen. Es fehlen hier entsprechend geeignete Baumhöhlen bzw. -spalten und Gebäude- bzw. Felsquartiere. Für die potentiell vorkommenden Arten sind daher höchstens opportunistische Jagd- und einzelne Transferflüge zu erwarten. Eine Zerschneidung essentieller Flugkorridore ist mit der Planung ebenfalls nicht verbunden.

5.2 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Anbetracht der örtlichen Nutzungsstrukturen und Biotoptypen können die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten und -artengruppen bereits auf der Ebene der tabellarischen Vorprüfung ausgeschlossen werden, da entweder die essentiellen Lebensraumstrukturen (geeignete Feucht- oder Trockenhabitate, etc.) fehlen oder nur sporadisch genutzte Teillebensräume betroffen sind und relevante Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können.

5.3 Europäische Vogelarten

Die örtlichen Strukturen und Biotope bieten potentiellen Lebensraum für eine planungsrelevante Art (Turteltaube) sowie für einige weitverbreitete, ungefährdete Arten des Siedlungsraumes und halboffener Landschaften (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante europäische Vogelarten im Untersuchungsraum mit Angabe des Rote-Liste-Status im Saarland bzw. in der Bundesrepublik (RL SL/RL BRD).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL SL	RL BRD
	Ungefährdete Singvogelarten	**AVE1**	*	*
Streptopelia turtur	Turteltaube	**AVE2**	2	2

RL SL	**1**: vom Aussterben bedroht; **2**: stark gefährdet; **3**: gefährdet; **4**: potentiell gefährdet; **D**: Daten unzureichend; **G**: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; **R**: Art mit geographischer Restriktion; **V**: Art der Vorwarnliste; *****: ungefährdet; **nB**: noch nicht berücksichtigt
RL BRD	**1**: vom Aussterben bedroht; **2**: stark gefährdet; **3**: gefährdet; **D**: Daten unzureichend; **G**: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; **R**: Art mit geographischer Restriktion; **V**: Art der Vorwarnliste; *****: ungefährdet;

Im Folgenden werden in Formblättern art- bzw. gildenbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Nummerierung etwaiger CEF- oder Vermeidungsmaßnahmen folgt der Nummerierung des Umweltberichts!

5.3.1 Ungefährdete Vogelarten

AVE1	Ungefährdete Singvogelarten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Im Planungsraum ist mit einigen wenigen weitverbreiteten Vogelarten der Wälder bzw. gehölzreichen Landschaften zu rechnen: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus),* Buchfink (*Fringilla coelebs*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Die betroffenen Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben, da es sich um weitverbreitete und ungefährdete Arten mit entsprechend breiter ökologischer Amplitude handelt.

Verbreitung im Plangebiet: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Die unterschiedlichen Strukturen im Planungsraum und dem näheren Umfeld bieten den genannten Arten Lebensraum. Für die meisten Arten stellen die Gehölze potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund der weiten Verbreitung, der relativ hohen Anpassungsfähigkeit und der unspezifischen Lebensraumansprüche kann von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden.

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☐ nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei den baubedingt zu rodenden Gehölzen handelt es sich um potentielle Fortpflanzungsstätten einiger Arten, weshalb das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien, besteht.

Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Gehölze im Plangebiet sind grundsätzlich als Fortpflanzungsstätten geeignet, weshalb die Rodungsmaßnahmen mit entsprechenden Lebensraumverlusten verbunden sind. Die bau- und anlagebedingten Verluste können zu zusätzlichen intra- und interspezifischen Konflikten führen. Bei den betroffenen Arten ist dies aufgrund des guten Erhaltungszustandes allerdings auf der Ebene der lokalen Population ohne Belang. Es sind dennoch vorsorglich konfliktvermeidende Maßnahmen zu ergreifen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

AVE1	Ungefährdete Singvogelarten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-/-

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die meisten Arten sind menschlichen Aktivitäten gegenüber relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den baubedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-/-

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-/-

Störungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** ☒ **treffen nicht zu**

5.3.2 Turteltaube

AVE2	Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:

Die Turteltaube besiedelt weite Teile der westlichen Paläarktis von den Kanarischen Inseln über Nordafrika bis nach Zentralasien. In Europa sind lediglich Teile der britischen Inseln sowie weite Teile Dänemarks und Fennoskandiens nicht besiedelt. Im Saarland werden v. a. die strukturreichen Landschaften im Norden besiedelt. Im zentral gelegenen Verdichtungsraum liegen Besiedlungslücken vor.

Die Turteltaube ist ein Brutvogel der Steppen und Waldsteppen sowie der offenen und halboffenen Kulturlandschaft sommerwarmer, trockener Regionen. In Deutschland brütet sie vor allem in Gebüschen und Feldgehölzen sowie an Rändern lichter, strukturreicher Laub-, Misch- und Nadelwälder. Sie besiedelt zudem wiederbewaldete Heiden, ehemalige Truppenübungsplätze und Bergbaufolgelandschaften. Man kann sie aber auch in Auwäldern oder Ufergehölzen finden.

Als Langstreckenzieher ist die Turteltaube in den Wintermonaten nicht im Untersuchungsraum anzutreffen.

Verbreitung im Plangebiet: ☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Die Feldgehölze können grundsätzlich als Nistplatz der Art in Frage kommen.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel-schlecht (C) ☒ nicht bewertbar

Darlegung der Betroffenheit der Art

Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Bei den baubedingt zu rodenden Gehölzen handelt es sich grundsätzlich um potentielle Fortpflanzungsstätten der Art, weshalb das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien, besteht.

AVE2	Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Anlage- oder betriebsbedingte Verletzungs- oder Tötungsrisiken können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

Tötungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingt besteht die Gefahr einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art. Als Freibrüter, der sein Nest jährlich neu anlegt, bestehen jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Vorhabens.

Die dauerhaften Lebensraumverluste, die durch die Rodung der Gehölze entstehen, sind nicht dazu geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu gefährden. Das tatsächliche Vorkommen der Art hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere geeigneten Flächen zur Nahrungssuche, ab. Sind diese Grundvoraussetzungen erfüllt, ist die Turteltaube hinsichtlich der Wahl ihrer Nistplätze wenig anspruchsvoll.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-/-

Schädigungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

In Anbetracht der Vorbelastungen im Planungsraum ist nicht davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Störfaktoren zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-/-

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

-/-

Störungstatbestand erfüllt ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die **Verbotstatbestände** nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ **treffen zu** ☒ **treffen nicht zu**

6. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen. Die Nummerierung erfolgt analog im Biotoptypenplan!

Nr.	Beschreibung
V1	Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten.
V2	Bei allen Baumaßnahmen sind zum Schutz von Gehölzen im Baufeld oder daran angrenzend DIN 18920 Landschaftsbauarbeiten (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4 (Schutz von Bäumen, Vegetations-beständen und Tieren bei Baumaßnahmen) anzuwenden.
V3	Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind gesetzlich geschützt, weshalb deren Erhalt zwingend sicherzustellen ist.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

7. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist keine Darlegung naturschutzfachlicher Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden, daher keine Darlegung naturschutzfachlicher Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

7.3 Keine zumutbare Alternative

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung & Fazit

Die Stadt Wadern plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Nunkirchen. Der Neubau soll westlich des bestehenden Feuerwehrhauses erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus „SO- FWG“ festgesetzt. Er umfasst eine Fläche von rund 6.300 m².

Mit dem Vorhaben sind Maßnahmen verbunden, die zu Konflikten mit Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten führen kann.

In einem abgestuften Prozess wurde hinsichtlich Lebensraumpotential und artspezifischen Ansprüchen geprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet. Für die europäischen Vogelarten wurde diese Relevanzprüfung auf der Basis originärer Erhebungsdaten durchgeführt.

Das Plangebiet wird überwiegend von Siedlungsbiotopen und Verkehrsflächen eingenommen. Im südlichen und im westlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Gehölzstrukturen vorzufinden. Die Umsetzung des Planvorhabens bereitet lediglich Eingriffe in die Gehölze im westlichen Teil vor.

Dem Großteil der planungsrelevanten Arten fehlen geeignete Habitate, weshalb entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Nähe zu unterschiedlichen Lebensräumen können Vorkommen einzelner Fledermausarten, des Feld- u. des Haussperlings theoretisch nicht ausgeschlossen werden. Allerdings werden keine Lebensräume überplant, die für den Erhalt der örtlichen Vorkommen relevant sind.

Die überplanten Gehölze kommen theoretisch als Nistplatz für die Turteltaube in Frage. Aufgrund der isolierten Lage, ihrer derzeitigen Struktur und der geringen Größe ist deren Bedeutung für die Turteltaube allerdings untergeordneter Natur. Die Eingriffe durch die Umsetzung des Bebauungsplans sind nicht dazu geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art zu gefährden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH-RL oder Europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

9. Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER , W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. - AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.

BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. & ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. - Ornithologischer Beobachterring, Mandelbachtal: 432 S.

BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: https://www.wildkatzenwegeplan.de/, [Zugriff: Januar 2023].

DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: https://feldherpetologie.de/atlas/ [Zugriff: Dezember 2022].

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.

DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. - Haupt Verlag, Bern: 320 S.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. - Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.

LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.

LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. - URL: http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000

LÖKPLAN (2013): Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. - LökPlan GbR, Anröchte.

MFU & DELATTINIA (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. Atlantenreihe Band 4. - Ministerium für Umwelt und DELATTINIA [Hrsg.], 571 S.

MÜLLER-STIEß, H. (2020): Aktuelle Haselmausnachweise aus dem Haselmausmonitoring für den Planbereich zur Sanierung des RRB87. ÖKO-LOG Freilandforschung, Trippstadt.

NABU (2015): Die Verbreitung des Bibers (Castor fiber albicaus) im Saarland 2014/2015. - Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland e. V. [Hrsg.]. URL: http://www.nabu-saar.de/tiere-pflanzen/biber-im-saarland/ [Zugriff: Dezember 2022].

NATURE TWO (2016): Fundortkarten des Kirschkäfers. Stand 2022. - Hirschkäferfreunde Nature Two e.V. [Hrsg.], Alf. URL: https://www.hirschkaefer-suche.de/die-suche/fundortkarte-2022/ [Zugriff: Januar 2023].

ÖKO-LOG (2019): Sportpark Kaiserlinde – Haselmausmonitoring 2019. – ÖKO-LOG Freilandforschung, Trippstadt (unveröffentlichtes Gutachten).

SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

WERNO, A. (2018): Lepidoptera-Atlas. Stand 2022. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. URL: https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge [Zugriff: Januar 2023]

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VogelSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Anlage 1

Ergebnis der Relevanzprüfung

Neubau Feuerwehrgerätehaus, Bachtal Wasem, Stadt Wadern, Stadtteil Nunkirchen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6507)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	*Alytes obstetricans*	Geburtshelferkröte	**sN**	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	*Bombina variegata*	Gelbbauchunke	**sN**		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	*Bufo calamita*	Kreuzkröte	**sN**		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	*Bufo viridis*	Wechselkröte	**sN**		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	*Hyla arborea*	Europäischer Laubfrosch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Lissotriton vulgaris*	Teichmolch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Pelobates fuscus*	Knoblauchkröte	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Raba arvalis*	Moorfrosch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Rana temporaria*	Grasfrosch	**sN**		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AMP	*Rana lessonae*	Kleiner Wasserfrosch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Salamandra atra*	Alpensalamander	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AMP	*Triturus cristatus*	Kammmolch	**sN**		x					essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	*Accipiter nisus*	Sperber	**sN**		x		n			keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	*Aegolius funereus*	Raufußkauz	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Alauda arvensis*	Feldlerche	**sN**		x		n			keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	*Alcedo atthis*	Eisvogel	**sN**		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	*Anthus pratensis*	Wiesenpieper	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Anthus trivialis*	Baumpieper	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Athene noctua*	Steinkauz	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Bubo bubo*	Uhu	**sN**		x		n			keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Neubau Feuerwehrgerätehaus, Bachtal Wasem, Stadt Wadern, Stadtteil Nunkirchen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6507)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	*Caprimulgus europaeus*	Ziegenmelker	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Charadrius dubius*	Flussregenpfeifer	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Ciconia ciconia*	Weißstorch	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Circus aeroginosus*	Rohrweihe	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Circus pygargus*	Wiesenweihe	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Coturnix coturnix*	Wachtel	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Cuculus canorus*	Kuckuck	**sN**		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	*Delichon urbicum*	Mehlschwalbe	**sN**		x		(v)	(v)	n	Keine Eingriffe in potentielle Brutplätze.
AVE	*Dendrocopus medius*	Mittelspecht	**sN**		x		n			keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	*Dryocopus martius*	Schwarzspecht	**sN**		x		n			keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	*Emberiza calandra*	Grauammer	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Falco peregrinus*	Wanderfalke	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Falco subbuteo*	Baumfalke	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Ficedula albicollis*	Halsbandschnäpper	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Ficedula hypoleuca*	Trauerschnäpper	**sN**		x		n			keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVE	*Hirundo rustica*	Rauchschwalbe	**sN**		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
AVE	*Jynx torquilla*	Wendehals	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Lanius collurio*	Neuntöter	**sN**		x		(v)	n		kein typisches und ungestörtes Brutgehölz
AVE	*Lanius exubitor*	Raubwürger	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Lanius senator*	Rotkopfwürger	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Linaria cannabina*	Bluthänfling	**sN**		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen

Neubau Feuerwehrgerätehaus, Bachtal Wasem, Stadt Wadern, Stadtteil Nunkirchen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6507)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AVE	*Locustella naevia*	Feldschwirl	sN		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	*Lullula arborea*	Heidelerche	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Milvus migrans*	Schwarzmilan	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Milvus milvus*	Rotmilan	sN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Motacilla flava*	Wiesenschafstelze	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Oriolus oriolus*	Pirol	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Passer domesticus*	Haussperling	sN		x		(v)	(v)	n	opportunistisch genutzter Nahrungsraum
AVE	*Passer montanus*	Feldsperling	sN		x		(v)	(v)	n	opportunistisch genutzter Nahrungsraum
AVE	*Perdix perdix*	Rebhuhn	sN		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	*Pernis apivorus*	Wespenbussard	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Picus canus*	Grauspecht	sN		x		n			kein Nachweis im MTB
AVE	*Riparia riparia*	Uferschwalbe	sN		x					Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	*Saxicola rubetra*	Braunkehlchen	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Streptopelia turtur*	Turteltaube	sN		x		(v)	(v)	(v)	Detailprüfung
AVE	*Tetrastes bonasia*	Haselhuhn	kN		x					kein Nachweis im MTB
AVE	*Vanellus vanellus*	Kiebitz	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
BIGA	*Unio crassus*	Bachmuschel	pV	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
LEP	*Coenonympha hero*	Wald-Wiesenvögelchen	kN		x					kein Nachweis im MTB.
LEP	*Lycaena dispar*	Großer Feuerfalter	sN		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
LEP	*Maculinea arion*	Großer Ameisenbläuling	sN		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
LEP	*Maculinea nausithous*	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	kN		x					kein Nachweis im MTB

Neubau Feuerwehrgerätehaus, Bachtal Wasem, Stadt Wadern, Stadtteil Nunkirchen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6507)	Geoportal	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
LEP	*Proserpinus proserpina*	Nachtkerzenschwärmer	sN		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	*Barbastella barbastellus*	Mopsfledermaus	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	*Castor fiber*	Biber	sN		x		n			essentielle Lebensraumstrukturen fehlen
MAM	*Eptesicus nilssoni*	Nordfledermaus	kN		x					kein Nachweis im MTB
MAM	*Eptesicus serotinus*	Breitflügelfledermaus	sN				(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Felis silvestris*	Wildkatze	sN		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	*Lynx lynx*	Luchs	kN		x					kein Nachweis im MTB
MAM	*Muscardinus avellanarius*	Haselmaus	sN		x		n			isoliertes Gehölz, das keine Population tragen kann
MAM	*Myotis bechsteinii*	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	*Myotis brandtii*	Große Bartfledermaus	sN		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	*Myotis daubentonii*	Wasserfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Myotis emarginatus*	Wimperfledermaus	kN		x					kein Nachweis im MTB
MAM	*Myotis myotis*	Großes Mausohr	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	*Myotis mystacinus*	Kleine Bartfledermaus	sN		x		(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Myotis nattereri*	Fransenfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Nyctalus leisleri*	Kleiner Abendsegler	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	*Nyctalus noctula*	Großer Abendsegler	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
MAM	*Pipistrellus nathusii*	Rauhautfledermaus	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
MAM	*Pipistrellus pipistrellus*	Zwergfledermaus	sN	x			(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Pipistrellus pygmaeus*	Mückenfledermaus	kN	x			n			Kein Nachweis im MTB
MAM	*Plecotus auritus*	Braunes Langohr	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Neubau Feuerwehrgerätehaus, Bachtal Wasem, Stadt Wadern, Stadtteil Nunkirchen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	**Artname, wissenschaftlich**	**Artname, deutsch**	**Status für TK25 (6507)**	**Geoportal**	**Sonstige Quelle**	**Eigene Kartierung**	**Potentielle Lebensräume** im Wirkraum	**Vorkommen der Art** im Wirkraum	**Beeinträchtigung** durch das Projekt	**Ausschlussgründe für die Art**
MAM	*Plecotus austriacus*	Graues Langohr	**sN**		x		(v)	(v)	n	lediglich spontane Jagd-/Transferflüge zu erwarten
MAM	*Rhinolophus ferrumequinum*	Große Hufeisennase	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
MAM	*Vespertilio murinus*	Zweifarbfledermaus	**kN**		x		n			kein Nachweis im MTB
ODO	*Leucorrhinia caudalis*	Zierliche Moosjungfer	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
ODO	*Ophiogomphus cecilia*	Grüne Flussjungfer	**kN**		x					kein Nachweis im MTB
REP	*Coronella austriaca*	Schlingnatter	**sN**		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	*Lacerta agilis*	Zauneidechse	**sN**		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
REP	*Podarcis muralis*	Mauereidechse	**sN**		x		n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
TRA	*Trichomanes speciosum*	Prächtiger Dünnfarn	**kN**			x				kein Nachweis im Planungsraum

Abkürzungen	
Taxon	**AMP** Lurche; **AVE** Vögel, **BIGA** Muscheln & Schnecken; **LEP** Schmetterlinge; **MAM** Säugetiere; **ODO** Libellen; **OSCY** Fische & Rundmäuler; **REP** Kriechtiere; **TRA** Gefäßpflanzen
TK-Status	**sN** sicherer Nachweis; **pV** potentielles Vorkommen; **kN** kein Nachweis
Vorkommen/Beeinträchtigungen	**n** nicht vorhanden; **(v)** vermutet; **v** vorhanden